

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" Gemeinde Fehrbellin
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Referat N1 Vg.-Nr. 2213 Bearbeiter/in Lena Hartmann Telefon 033201442415 Mail lena.hartmann@lfu.brandenburg.de Folgende Unterlagen liegen meiner Stellungnahme zu Grunde: - Begründung zum BP Gewerbepark 2.0 „Ländchen Bellin“ (Stand 10/2024) - Umweltbericht (Stand 10/2024) - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand 10/2024) - Faunistisches Gutachten und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 06/2023)

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

1. Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin (BaumSchVO OPR)

Im südlichen Bereich des Plangebiets befinden sich ein naturnaher Mischwald und ein Kiefernforst. Laut Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung (S.21) und Umweltbericht (S.28) sind Beeinträchtigungen von Bäumen, Hecken oder Feldgehölze ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass auch Bodenverdichtungen und Schnittmaßnahmen im Wurzelbereich bei den Gehölzen zu erheblichen Beeinträchtigungen führend können. In diesem Fall würde ggf. ebenfalls die BaumSchVO OPR (rechtskräftig am 01.01.2011) zur Anwendung kommen. Eine Beeinträchtigung ist nur auszuschließend, wenn alle Baumaßnahmen außerhalb des Kronentraufbereich plus 1,50m durchgeführt werden. Insofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind bedarf es ggf. der vorherigen Genehmigung. Über die Genehmigung ist spätestens im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 zu entscheiden, dies kann aber auch bereits im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgen.

2. Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Nach §44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG nur für europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote wurde im BP auf Basis folgender Ergebnisse vorgenommen:

Brutvögel	Kartierungen 2022
Rast- und Zugvögel	Kartierungen 2022 und 2023
Reptilien	Begehungen März bis Juli und September 2022
Amphibien	Begehungen März bis Juli 2022
Fledermäuse	Prüfung Besatz von Baumhöhlen Frühjahr/Sommer 2022

Aufgrund des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen) wurde auf die Kartierung von xylobionten Käfern verzichtet.

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans (B-Plan) umfasst eine Fläche von ca. 53,5 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden unter anderem Reviere von 7 Brutpaaren der Feldlerche, 2 Brutpaaren der Nachtigall und 1 Brutpaar des Stars nachgewiesen. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld des B-Planes weitere Brutpaare von Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter und Goldammer.

1. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die künftige Flächenüberbauung im Geltungsbereich des B-Planes Gewerbepark 2.0 "Ländchen Bellin" führt zu einem vollständigen Revierverlust von 7 Brutpaaren der Feldlerche. Die Anzahl der betroffenen Brutpaare unterscheidet sich zwischen den Unterlagen (Laut Umweltbericht S. 7 sind 4 Brutpaare betroffen, laut faunistischem Gutachten und Artenschutzfachbeitrag (AFB) S. 54 sind 7 Brutpaare betroffen). Auf Grund der bau- und anlagebedingten Wirkungen ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **7 Feldlerchenbrutpaare** vollständig verloren gehen und somit das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist. Der Widerspruch in den Unterlagen ist aufzulösen. Es bedarf der Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Bauleitplan oder einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Es wird empfohlen, sofern Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Feldlerchen im räumlich funktionalen Zusammenhang (Aktionsraum von ca. 2km um den Eingriffsort) nicht umgesetzt werden können, den Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bereits im B-Plan-Verfahren zu stellen, da nicht gewährleistet ist, dass die zukünftige Bebauung die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erfüllt.

1.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Feldlerche

Zur Abwendung des Eintretens des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Anlage von vier Feldlerchenfenstern von je 20 - 40 m² je 0,5 ha jährlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgeschlagen. Nach aktuellen Erkenntnissen (u.a. Empfehlung der Staatlichen Vogelschutzwarte, Artenschutzmaßnahmen für Vögel des LNUV Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht zum Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ vom September 2011) werden Lerchenfenster in alleiniger Form, ohne dass diese mit begleitenden Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Ackerstreifen, Ackerbrachen, extensive Acker- oder Grünlandbewirtschaftung, etc.

kombiniert werden, nur unzureichend durch Feldlerchen angenommen. Der Maßnahmeerfolg ist ohne Kombination nicht gegeben. Da mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme optimale Habitatstrukturen zu entwickeln sind, bei der von einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit in der Annahme der Maßnahme auszugehen ist, sehe ich die Funktionsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme als nicht gegeben. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von der Verwirklichung des B-Planes betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist wegen der begrenzten Wirksamkeit der Lerchenfenster als alleinige Maßnahme nicht gewahrt, so dass diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nicht anerkannt werden können. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nicht abgewendet werden. Die planinternen Maßnahme A 3.1 kann als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von den Revieren von **2 Brutpaaren** der Feldlerche Anrechnung finden. Es ist somit eine weitere wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Reviere von den verbleibenden **5 Brutpaaren** der Feldlerche im räumlich funktionalen Zusammenhang zu planen (Aktionsradius von ca. 2km um den Eingriffsort). Hierbei ist fachlich die Anlage von einer extensivierten Brachfläche (siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung S. 24) zu bevorzugen.

Die erforderliche Flächengröße der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist abhängig von der Art der Maßnahme. Von einem erfahrenen Fachplanungsbüro ist ein geeigneter Maßnahmenvorschlag zu entwickeln.

1.2. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern keine geeigneten CEF-Maßnahmen gefunden werden (hier insbesondere der räumliche Zusammenhang zu beachten) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Umsetzung der Planung notwendig. Für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Angaben erforderlich:

1. Ausführungen zu Alternativen
2. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen
3. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen, insbes. der lokalen Population
4. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) (für Feldlerche erforderlich)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte; Flurstücksangaben)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern

- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring
- Rechtliche Sicherung

Sofern Lerchenfenster als Teilmaßnahme herangezogen werden sollen sind alle im Rahmen der Fruchtfolge in Frage kommenden Wechselflächen kartographisch zu verorten. Die Flurstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind anzugeben.

Rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche

Die Pflicht zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen (inklusive CEF-Maßnahmen) ergibt sich aus § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB. Möglichkeiten der Sicherung sind:

- BP mit geteiltem Geltungsbereich
 - Planexterne Fläche wird dadurch zur planinternen Fläche
 - Voraussetzung: Ausgleichsfläche liegt im selben Gemeindegebiet
- gesonderter Ausgleichs-BP zusätzlich zum Eingriffs-BP (§ 9 Abs. 1a, Satz 1 BauGB)
 - Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Eingriffs-BP aber innerhalb des Ausgleichs-BP
 - Voraussetzung: Ausgleichsfläche liegt im selben Gemeindegebiet
 - Zuordnung der Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a, Satz 2, HS 1 BauGB
 - Ausgleichs-BP ist vor Eingriffs-BP aufzustellen, umgekehrt nicht möglich
- Städtebauliche Verträge oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen (§ 1a, Abs. 3, Satz 4 BauGB)
 - Ausgleichsfläche gehört Gemeinde; kann auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen; Kommunalaufsichtlicher Zugriff muss möglich sein (z.B. Selbstbindung durch Ausschussbeschluss)

Aussagen zur rechtlichen Sicherung sind noch erforderlich.

Hinweis

Bei der Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. kompensatorischer Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) für Feldlerchen bitte ich zu beachten, dass diese sich in einem ausreichenden Abstand zu Vertikalstrukturen bzw. anderen Störungsquellen befinden müssen.

Nach Überarbeitung der Unterlagen bitte ich um erneute Beteiligung

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Eingriffsregelung <u>Kompensation (Ausgleich und Ersatz)</u> Sofern die zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu planenden CEF- oder FCS-Maßnahmen (jedoch keine Feldlerchenfenster) den Anforderungen der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, April 2009) in Bezug auf die in der Eingriffsregelung vorzunehmende Kompensation des Schutzgutes Boden entsprechen, ist eine multifunktionale Kompensation der Schutzgüter Boden und Fauna über die Maßnahmenflächen der CEF- oder FCS-Maßnahmen möglich. <i>Maßnahme A1 Einsaat eines artenreichen Blühstreifens</i> Aufgrund der fehlenden Raumwirksamkeit (Fernwirkung) ist der Maßnahme A1 (<i>Einsaat eines artenreichen Blühstreifens</i>) keine Kompensationswirkung für das Landschaftsbild zuzusprechen. <i>Maßnahme A3 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland</i> Die Maßnahmenfläche A3.1 im südlichen Plangebiet wäre geeignet sowohl als Ausgleichsmaßnahmen als auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für zwei Brutpaare der Feldlerche gemäß §44 Abs.5 BNatSchG anerkannt zu werden. <i>Maßnahme A4 Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland</i> Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotope wurde mit der Maßnahme A4 die Umwandlung von ca. 2,8 ha Intensiv- in Extensivgrünland vorgeschlagen. Den mir vorliegenden Informationen zufolge (Biotopkartierung 2023, Luftbild) handelt es sich bei der angegebenen Fläche nicht um Intensivgrünland, sondern um eine <i>ruderalen Wiese, artenreiche Ausprägung</i> (051131). Laut dem Faunistischen Gutachten und Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stand Juni 2023) wird die Wiese einmal jährlich gemäht, so dass keine intensive Nutzung vorliegt. Für diese Fläche besteht somit kaum Aufwertungspotenzial und sie kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.	

Maßnahme A 5 Baumpflanzungen im Plangebiet:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Folgende, in der Pflanzliste 4 (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung S. 31) aufgeführte Gehölzarten zählen nicht zu den gebietsheimischen Pflanzen:

- Pappel
- Silber-Linde

Hier sollte ein Austausch gegen Arten der Anlage 1 des Erlasses vorgenommen werden. Außerdem sollte die Artauswahl stärker den Standort berücksichtigen.

Zudem stellen die vorgeschlagenen Einzelbaumpflanzungen gemäß HVE S. 34 keine geeignete Maßnahme zur Kompensation beeinträchtigter Bodenfunktion dar.

Nach dem Entwurf besteht ein massives Kompensationsdefizit, das durch Ermittlung einer Ersatzzahlung behoben werden soll. Diese Möglichkeit besteht nach dem BauGB bei Eingriffen nicht. Ein Abwägungsbeschluss durch die Gemeinde erscheint angesichts des massiven Defizits nicht möglich zu sein. Es sind daher weitere Kompensationsmaßnahmen zu suchen. Ggf. können die noch fehlenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen multifunktional angerechnet werden.

Natura 2000

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Wie in der Stellungnahme vom 26.07.2022 bereits mitgeteilt wurde, ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des BPlans in unmittelbarer Nähe zu dem Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch (DE 3242-421) von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen. Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Entsprechende Unterlagen fehlen in den Beteiligungsunterlagen.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2

BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Es ist eine Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation der Vorprüfung zu übergeben. Gelingt es im Rahmen der Vorprüfung nicht, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele offensichtlich auszuschließen, bedarf es einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Hierzu wird der Standarddatenbogen benötigt. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Ulrike Hastedt

Dieses Dokument wurde am 26.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.